

RS OGH 1995/8/24 18Bs183/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.1995

Norm

StPO §113 Abs1

Rechtssatz

Während Beschlüsse des Untersuchungsrichters auf Haus- bzw. Personendurchsuchung sowie Beschlagnahme im Rahmen des § 113 Abs.1 StPO anfechtbar sind, ist eine Beschwerde gegen solche Beschlüsse des Vorsitzenden (Einzelrichters) im Zwischenverfahren unzulässig.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 17R212/00x. Diese ist nunmehr unter RW0000532 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 18 Bs 183/95
Entscheidungstext OLG Wien 24.08.1995 18 Bs 183/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1995:RW0000022

Im RIS seit

02.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at